

Aktenzeichen, bei Rückfragen bitte angeben.

04-224-10105-00002799*04

Datum: 25.10.99

a) Bauherrn

b) VGV

Auskunft erteilt:

Betr.: Ihr Antrag vom: 22.09.99 hier eingegangen am: 27.09.99
für das nachstehend beschriebene Vorhaben

Errichtung von 2 Windkraftanlagen mit je 800 kW Nennleistung und
90 m Nabenhöhe - hier: Standortverschiebung der westlichen Anlage
um ca. 60 m in südliche Richtung - Nachtrag zum BS vom 19.08.1999-

Gemeinde: Lirstal

Flur: 17 Flurst.: 18/ 7 Lage: Schwarzlay

B A U G E N E H M I G U N G

Auf Antrag wird Ihnen gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rhein-
land-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet pri-
vater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte
Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen
und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hin-
weise zu errichten.

Bauzustandsbesichtigung Rohbau und Fertigbau sind nicht erforderl.

Wir verweisen hierzu auf Ziffer 7 der Allgemeinen Hinweise. Die
nachstehenden und beigehefteten Auflagen bzw. Bedingungen sind
Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu be-
achten. Auf die Hinweise und Anordnungen auf beigefügten Merk-
blättern wird besonders hingewiesen.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- a. Die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 in
der jeweils geltenden Fassung;
- b. die eingeführten technischen Baubestimmungen, insbesondere
die eingeführten DIN-Vorschriften (§ 3 Abs. 2 + 3 LBauO);
- c. die Bauantragsunterlagen und die darin in "grün" eingetra-
genen Prüfungsbemerkungen.

Die in der Anlage aufgeführte Kostenfestsetzung ist Bestandteil
dieses Bescheides.

04-224-10105-00002/99*01

Datum: 25.10.99

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Daun oder beim Kreisrechtsausschuß, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, einzu- legen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



04-224-10105-00002/99*01

Datum: 25.10.99

K O S T E N F E S T S E T Z U N G

Für diese Baugenehmigung werden auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl.S. 578) in Verbindung mit dem "Besonderen Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen" nach der Landesbauordnung folgende Gebühren auf der Grundlage des Rohbauwertes/Herstellungskosten festgesetzt:

Baugenehmigungsgebühren (Gebäude):	1.000,00 DM
Sonstige Gebühren (s. Beiblatt) :	0,00 DM
Gebühren und Auslagen Dritter.....:	0,00 DM
Gebühren für Prüffingenieur.....:	0,00 DM
Bare Auslagen / Ortsbesichtigung :	0,00 DM
Kosten insgesamt.....:	1.000,00 DM

=====

Wie sich die Beträge der einzelnen Gebührenpositionen zusammensetzen, ersehen Sie aus der als Anlage beigefügten "Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung".

Der vorstehend errechnete Gebührenbetrag ist mittels beigefügtem Zahlschein **s o f o r t** an die Kreiskasse Daun zu überweisen. Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Allgemeine Hinweise zum Bauschein

1. Die Baustelle ist so einzurichten, daß die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, instandgehalten, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Die Einrichtungen der Baustelle, insbesondere Gerüste, maschinelle und elektrische Anlagen und Geräte, müssen betriebssicher und mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen versehen sein.
2. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs-, Abmarkungs-, Grenzzeichen und ähnliches sind während der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Fortsetzung der "Allgemeinen Hinweise zum Bauschein"

3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Vor Ablauf der Genehmigung kann die Verlängerung über die Orts- und Verbandsgemeinde beantragt werden.
4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort der Kreisverwaltung - Bauabteilung - anzuzeigen und insoweit eine Baugenehmigung zu beantragen.
5. Die Baugenehmigung sowie die genehmigten Bauunterlagen sind in Kopie auf der Baustelle bereitzuhalten. Den mit der Baukontrolle Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
6. Die verantwortlichen Personen (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) handeln ordnungswidrig im Sinne der Vorschrift des § 89 Landesbauordnung, wenn die bauliche Anlage abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder geändert wird. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 DM geahndet werden.
7. Der Baubeginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.
Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um hier eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Bei Anlagen mit Schornsteinen ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 78 Abs. 4 LBau0).
Vor der Inbetriebnahme von Schornstein und Feuerstätten ist die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und der Anschlüsse von Feuerstätten durch eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nachzuweisen (§ 79 Abs. 2 LBau0).

Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung

Die Baugenehmigungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

A. Festbetrag

Es wurde eine Gebühr in Höhe von: 1.000,00 DM ermittelt.

04-224-10105-00002/99*01

Datum: 25.10.99

1. A U F L A G E N

<<< 278 >>>

1. Dieser Nachtragsbauschein gilt nur in Verbindung mit dem Bauschein Nr. 04-224-10105-00001/97-01 vom 19.08.1999 und den darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen.